

Verfahrensvermerke

Gemeinde Ovelgönne 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) (Nr. 5, § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NiedKVG)) in der jeweils zuletzt gefassten Fassung hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - bestehend aus der Planzeichnung Blatt 1 (Hauptkarte) und Blatt 2 (Beilagen) und der nebenstehenden textlichen Darstellung am beschlossen.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - und der Begründung sowie dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - und der Begründung zugestimmt und hat die öffentliche Auslegung genehmigt. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis erneut öffentlich ausliegen und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Ovelgönne eingestellt.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 9 a BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis erneut öffentlich ausliegen und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Ovelgönne eingestellt.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Genehmigung
Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist mit Verlegung (AZ:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der Vernicht gemachten Teile gemäß § 9 BauGB genehmigt.

Brake, den Landkreises Wesermarsch / im Auftrag

Rechtswirksamkeit
Die Gesetzgebung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Wesermarsch bekannt gemacht worden. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Plangrundlage
Quelle: Amtliche Karte (MNS), Bsp. Nummernmaßstab 1:25.000 / Merkmal: 9 / Merkmal: 1 (1:10.000)
Quelle: ALK 2 - Hieraus abgeleitet, ID: 2021 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung
© LGLN, Niedersachsen

Planverfasser
Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GBK mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den Planverfasser

Hinweise
Archäologische Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Höler von Wegen oder Einbauten, Knochen oder Reste von Moorfeilen wie Haue, Stoffe oder Fell, Metallgegenstände, Münzen, Keramikscherben, Stein- oder Tonwaren, Schmiedegeräte, Scherben von Glasflaschen, Scherben von Porzellan- oder Steinporzellanwaren, auch geringe Spuren von Eisen) gemacht werden, sind diese gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalgesetzes (NDenSchG) meldungspflichtig, und müssen der Internen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Oldenburg - Ofener Straße 15, Tel. 0441-205766-15 (Arbeitszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 bis 17.00 Uhr) gemeldet werden. Die Meldungen sind im § 18 Abs. 2 des NDenSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Auflagen - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagern oder Altlasten (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Interne Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.
Kampfmittel - Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenbrennvorrichtungen oder andere Kampfmittel (bzw. Munition) zeigen, sind diese unverzüglich der Interne Abfall- und Bodenschutzbehörde der Gemeinde Ovelgönne oder der Kampfmittelbeauftragten der Polizeiabteilung in Hannover zu informieren.
Leitungsbesitzer - Die Schutzvorschriften von Leitungsbesitzern sind zu beachten. Der Verkauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Öffentlichkeit zu überprüfen.

Gewässerstrandlinien - Die notwendigen Gewässerstrandlinien zu Graben sind zu beachten.
Gewässer - Ein Gewässerabbau ist die Herstellung, die Beweissung und die wesentliche Bepflanzung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG). Der Gewässerabbau bedarf einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung (§ 68 WHG). Diese ist vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie unterirdischen Gewässern sind im Rahmen der Baugenehmigung der Wasserbehörde (Gem. 3 Abs. 3 WHG und § 7 NDenSchG) abzustimmen und Abgaben zu leisten.

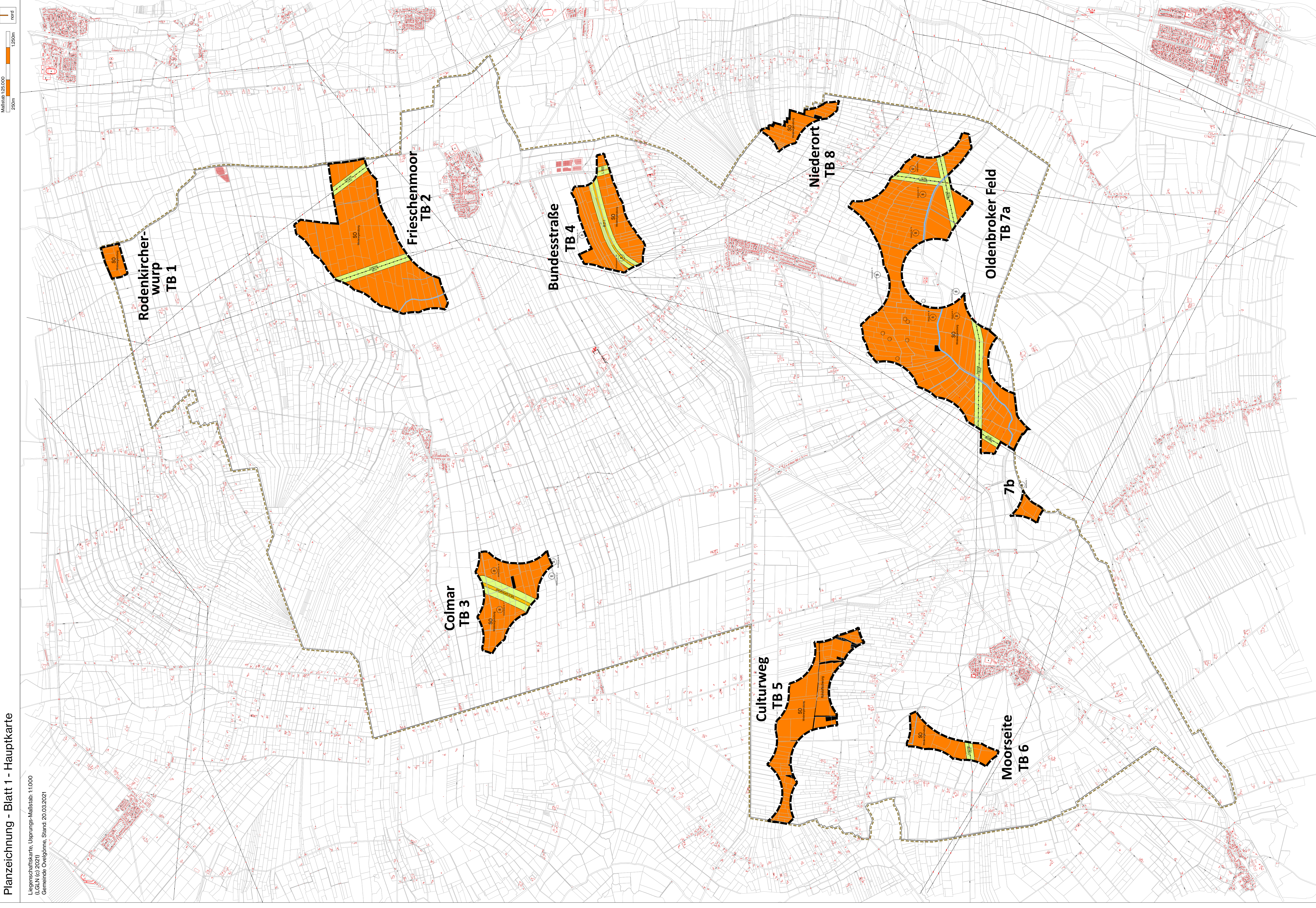
Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können bei der Gemeinde Ovelgönne im Rathaus eingesehen werden.
BauNVO 2017 - Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauNVO) 2017.

Aufhebung der bisherigen Darstellung im FNP - Die Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden mit Wirksamkeit dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
Baumtavensverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
Planzeichensverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 558), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist
Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungsstellenverordnungssetzung) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107) geändert worden ist
Abfallwirtschaftsgesetz (AWiG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2022 (Nds. GVBl. S. 107) geändert worden ist
Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutz und zur Minderung des Folgen des Klimawandels (NKiMAG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) geändert worden ist
Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist
Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindFBG), Artikel 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1333 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6, Geltung ab 01.01.2023;
Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindEEG k.a.Abk.), G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023).

Planzeichnung - Blatt 1 - Hauptkarte

Liegenschaftskarte, Ursprungs-Maßstab: 1:1000
LGN (01.2021)
Gemeinde Ovelgönne, Stand: 20.03.2021



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
SO Sachliche Sachgebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung“ (wie auch teiltellige Darstellung) Verkehrflächen
- Stratenverkehrsflächen (oberirdisch)
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 - überirdisch (Strom)
 - Wasserschläuche und Flächen für die Wasserschnecke, den Hochwasserschutz und die Begrenzung des Wasserlaufes
 - Wasserflächen (Gräben II. Ordnung)
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 - Flächen für Abschüttungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Tief)
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Regelungen für den Denkmalschutz
 - B Bodendenkmal
 - Sonstige Planzeichen
 - Bohrlöcher (Erdöl)
 - Kennzeichnung
 - Kennzeichnung
 - Kennzeichnung

Textliche Darstellung

a) Art der Nutzung: Die Sonstigen Sondergebiete „Windenergieerzeugung“ dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zulässig sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB innerhalb der Sonstigen Sondergebiete „Windenergieerzeugung“ sind des Weiteren landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie die landwirtschaftliche Flächennutzung, sofern der Vorrang der Windenergie jeweils gewahrt ist.
b) Steuerungswirkung: Außenab der in dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Planungsbereiche sind in dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplans die Regelungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in der Regel öffentliche Belege entgegen (§ 39 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie ist das gesamte Gemeindegebiet.

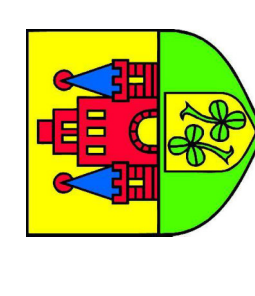
Nachrichtliche Übernahmen

Archäologische Bodenfunde / Bodendenkmale - Für die Teilbereiche TB 3 - Colimar, TB 4 - Bundesstraße und die TB 7a und b - Oidenbroker Feld sind zum Schutz der im bzw. angrenzten in die Gebiete befindlichen denkmalgeschützten Bodendenkmale (Gefühnwerten) sowie zu vermutender archäologischer Funde vor die exakte Lage von Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen mit der unteren Denkmalbehörde des Landkreises abzustimmen.
Bewegungsflächen - Das gesamte sachliche Gemeindegebiet liegt innerhalb des Bewegungskreises nach Abs. 1 des BauNVO. Die Teilbereiche TB 1 - Rodenkircherwarp, TB 2 - Frieschenmoor, TB 3 - Colimar und TB 4 - Bundesstraße.
Bodenbeschätze - Das gesamte sachliche Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Bewegungskreises. Die Teilbereiche TB 3 - Colimar, TB 4 - Bundesstraße, TB 5 - Culturweg, TB 6 - Moorseeite, TB 7 - Oidenbroker Feld, TB 8 - Niederort.
Böschungserosion - Die bezeichneten verfallenen Böschungen dürfen nicht überbaut oder abgegraben werden. Es ist eine Krüftlinie mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist bei Baummaßnahmen in der Nähe zu beteiligen.
Fläche für die Rosatoffreinigung - Baumabwässer im Bereich der gekennzeichneten Fläche für die Rosatoffreinigung sind im Rahmen des Vorhabens abzustimmen. Die Windenergieerzeugung muss mit dem übergroßen Ziel vereinbar sein.

28. Änderung des Flächennutzungsplans

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Blatt 1 - Hauptkarte



Gemeinde Ovelgönne
Landkreises Wesermarsch